

## INHALT:

10 Jahre EU Beitritt	1
Kurzporträt G. Hanreich	3
10 Jahre WTO - Kommentar	4
Bolkesteinrichtlinie	5
Mythos Herkunftslandprinzip	7
Neues vom EuGH	9
REACH – EU Chemikalienpolitik	10
Auslaufen des WTO Textilabkommens	11
AK Publikationen und Veranstaltungen	14
Impressum und Offenlegung	3

## IST WIRKLICH ALLES GOLD, WAS GLÄNZT?

### 10 Jahre EU-Beitritt Österreichs – eine kritische Bilanz

**Am 1. Jänner 1995 wurde Österreich Mitglied der Europäischen Union. Mehr Wachstum und Beschäftigung, niedrigere Preise und mehr Mitsprache Österreichs in der Europäischen Politik sollte der Beitritt bringen. Die Bilanz nach 10 Jahren sieht allerdings ernüchternd aus.**

Von Melitta Aschauer ([melitta.aschauer@akwien.at](mailto:melitta.aschauer@akwien.at))

Wenn man die Bilanzen anlässlich des 10-jährigen Jubiläums des österreichischen Beitritts zur EU hört, hat man den Eindruck, man müsse die ÖsterreicherInnen davon überzeugen, dass es eine gute Sache war der EU beizutreten. Die meisten Rückblicke konzentrieren sich auf die wirtschaftlichen Vorteile. Die Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt zu höherem Wachstum geführt, das WIFO geht von rund 0,4% pro Jahr aus. Doch ist es kaum möglich, die Ursachen EU-Beitritt, Ostöffnung und Globalisierung von einander zu trennen. Faktum ist andererseits auch, dass sich das Wachstumstempo der österreichischen Wirtschaft, wie auch der meisten anderen EU Staaten, seit den 1990er Jahren verlangsamt hat. Das lässt sich kaum allein mit den geänderten weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erklären, sondern muss wohl auch mit dem der europäischen Politik zugrundeliegenden liberalen Wirtschaftsmodell zu tun haben. Besonders absurd wird die Argumentation dann, wenn man liest, dass jeder einzelne der 8 Mio Einwohner Österreichs durch den EU-Beitritt durchschnittlich netto so und so viel gewonnen hat (so gelesen in den „Finanznachrichten“, 16. Dezember 2004, Seite 29, unter dem Titel „Vorteile des EU-Beitritts“) Die Wohlfahrtsgewinne aus der europäischen Integration sind nicht fair verteilt. Wie könnte es sonst sein, dass die österreichischen ArbeitnehmerInnen – nach Abzug von Steuern und Abgaben- heute real

weniger in der Tasche haben als 1995 (Daten zur aktuellen Einkommensverteilung, AK-Oberösterreich, August 2004). Zunehmende Öffnung der Wirtschaft im Gefolge der EU-Integration und die forcierte Liberalisierung aller Märkte, nicht zuletzt des öffentlichen Sektors, verstärken in Österreich den Trend zu steigender Einkommensungleichheit und Arbeitslosigkeit. Und während der Beitrag zur EU aus dem allgemeinen Steuertopf geleistet wird, kommen die Rückzahlungen vor allem Bauern und Unternehmern zu Gute. Von den Vorteilen des Binnenmarktes profitiert bei uns in erster Linie die Wirtschaft (insbesondere die großen Konzerne) und nicht die ArbeitnehmerInnen und VerbraucherInnen. Ebenso wenig wie der Satz „Geht's der Wirtschaft gut, geht's allen gut“ richtig ist, stimmt der Schluss „war der EU-Beitritt für die Wirtschaft gut, war er für alle gut“.

Eine derart einseitige Kosten-Nutzen-Rechnung des österreichischen EU-Beitritts ist jedenfalls nicht geeignet, die Dimension der Auswirkungen des Integrationsprozesses sichtbar zu machen. Daher im folgenden der Versuch einer differenzierteren Betrachtung der positiven wie negativen Auswirkungen des EU-Beitritts Österreichs.

#### Erfüllte Erwartungen:

Zentrales Anliegen der Gemeinschaft ist die Sicherung von Frieden und Stabilität in Europa und dieses Ziel

## EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Sie halten den neuen Info-Brief der Abteilung EU und Internationales der AK Wien in Händen. Ab sofort wird er etwa alle zwei Monate erscheinen und Sie mit wichtigen Hintergrund-Infos, Analysen und Kommentaren zur Europäischen und Internationalen Politik versorgen. Auch auf neue Publikationen und Veranstaltungen der AK Wien werden wir sie hinweisen.

Die Motivation diesen Info-Brief zu machen liegt in der stetig steigenden Bedeutung der Europäischen und Internationalen Politik für die Interessen und Anliegen der österreichischen ArbeitnehmerInnen. Daher steigt auch das Bedürfnis nach fundierter Information. Wir hoffen, Sie als LeserInnen gewinnen zu können. Für allfällige Kinderkrankheiten bitten wir Sie um etwas Geduld. Und ganz wichtig: Zögern Sie nicht, uns Ihre Anregungen und Kritik mitzuteilen! ♦

wurde für Mitglieder des Clubs erreicht. Gleichzeitig verhinderte die Uneinigkeit der EU-15, dieses Ziel im übrigen Europa zu verwirklichen. Die Europäische Union hat darüber hinaus wichtige und wertvolle Impulse für Österreich geliefert, zB durch die Initialzündung für eine präventive, aktive Arbeitsmarktpolitik oder die Initiative „Lebenslanges Lernen“, ebenso sind positive verbraucherpolitische Impulse aus Brüssel nach Österreich gekommen. Durch die Gründung der Europa Region Mitte (ENTROPE), zu der Regionen aus Ungarn, Tschechien, Slowakei sowie Wien, Niederösterreich und Burgenland gehören, wird ein Wirtschafts- und Lebensraum geschaffen, der mehr Einwohner hat als Österreich. Das ist ebenso ein Lichtblick wie das Interreg-Projekt im Burgenland, das ungarischen ArbeitnehmerInnen in Österreich zu ihrem Recht verhilft.

Ohne EU hätte es auch zahlreiche Beschäftigungsprogramme, wie zB die im Rahmen der EQUAL-Entwicklungspartnerschaften nicht gegeben.

### **Enttäuschte Erwartungen:**

Auf der Strecke ist eindeutig die Verkehrs- und Umweltpolitik geblieben. Österreich ist angetreten um die Neuorientierung der Verkehrspolitik Europas herbeizuführen. Die Forderung nach Kostenwahrheit im Verkehr und die Unterstützung der Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene ist aktueller denn je. Wurde im Beitrittsvertrag beim Umweltschutz noch sichergestellt, dass strengere Vorschriften aufrechterhalten werden können bis die EU selbst höhere Standards erreicht hat, so ist diese Einschätzung durch die seitherige Entwicklung klar widerlegt worden. In einigen wenigen Fällen hat die EU höhere Standards, die in Österreich Geltung hatten, übernommen.

Im Übrigen kam es aber zu keinerlei neuen nationalen Regelungen, die über das Niveau der EU-Regelungen hinausgingen.

### **Geänderte Rahmenbedingungen:**

Die Vergemeinschaftung weiterer (vor allem wirtschaftspolitischer) Politikbereiche hat die nationalstaatlichen Handlungsspielräume seit 1995 stark eingeschränkt. Von der Staatsverschuldung über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Handelspolitik bis zur Festsetzung der Brennermaut muss sich Österreich in den von der EU festgelegten Rahmenbedingungen bewegen, ohne dass Österreich erfolgreiche Strategien entwickelt hätte, um europäische Politik in seinem Sinne mitzugestalten. Dass nicht alles Gold ist was glänzt hat seine Gründe in einer EU-Politik, in der die sich der mangelnde Gestaltungswille und die unzureichende Ausnützung der nationalen Möglichkeiten durch die involvierten österreichischen PolitikerInnen spiegelt. Während Österreich in den 90er Jahren noch positive Impulse für ein soziales Europa gesetzt hat, so hat die derzeit amtierende Bundesregierung ihren Ehrgeiz darauf reduziert gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und der Slowakei eine Speerspitze für Liberalisierung und Deregulierung zu sein.

Seit dem österreichischen Beitritt ist die Arbeitslosigkeit in Österreich gestiegen, während sie im EU-Schnitt zurückgegangen ist. (1994 betrug die Arbeitslosenquote in der Union 10,5 Prozent, in Österreich 3,8 Prozent. 2004: Österreich: 4,5 % und EU-12: 8,0). In Österreich gibt es wie beim Beitritt weniger arbeitslose Jugendliche und Frauen als in der EU, der Abstand hat sich aber verringert. Die Ursachen dafür liegen zum einen in der rigiden makroökonomischen EU-Politik, sind zum anderen aber auch hausgemacht, wie zB die mangelnde Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Österreich.

Auf europäischer Ebene sind seit 1995 durchaus positive Entwicklungen im Bereich der Sozial- und Beschäftigungspolitik zu verzeichnen, wie zB das Beschäftigungskapitel im Amsterdamer Vertrag von 1997, die Aufhebung des Maastrichter Sozialprotokolls und dessen Integration in den Vertrag oder die Einführung der

Methode der offenen Koordinierung in den Bereichen Beschäftigung, Modernisierung der Sozialschutzsysteme und Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Aufgrund der Rahmenbedingungen ist es jedoch fraglich, ob die letztgenannten Bereiche im Sinne einer Beschäftigungs- und Sozialunion weiter verfolgt werden können. Mangelnder Verbindlichkeit für die Umsetzung dieser Ziele steht das rigide Korsett der wirtschaftspolitischen Vorgaben gegenüber. Die sozial- und beschäftigungspolitischen Vorhaben sind den geld- und fiskalpolitischen Vorgaben klar untergeordnet.

Daher ist die Arbeitslosigkeit in Europa trotz europäischer Beschäftigungsstrategie und Lissabonprozess nach wie vor auf einem untragbar hohen Niveau. Die Sozialpolitik droht immer mehr als bloße Standortpolitik definiert zu werden und es zeichnet sich ein neuer Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten ab, der das europäische Sozialmodell unter Druck setzt. Die Europäische Zentralbank ist nur der Stabilitätspolitik verpflichtet und hat keine Verantwortung für Wachstum und Beschäftigung. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt bremst Investitionen und ist damit wachstums- und beschäftigungsfeindlich. Weitere Liberalisierungstendenzen drohen ohne ausreichende Berücksichtigung der Interessen der ArbeitnehmerInnen umgesetzt zu werden. In Summe führt dies dazu, dass die Einkommensschere immer weiter auseinander klafft und soziale Ausgrenzung zunimmt.

### **Ausblick:**

Mit jeder Erweiterung verschärfen und vervielfachen sich die ungelösten Probleme der Union. Die Union will sich eine Verfassung geben und es ist alles andere als gewiss, ob die BürgerInnen zustimmen werden. Die EU – als größter Binnenmarkt der Welt – ist nicht in der Lage Instrumentarien zu entwickeln um ihre eigenen Ziele umzusetzen. Wie eine Schlange auf das Kaninchen starrt sie über den Atlantik und bewegt sich selbst kaum. Wie zur Ablenkung werden die Weichen für die nächsten

Erweiterungsrunden (Türkei, Kroatien) gestellt, im Wissen, dass es derzeit an politischem Willen und an Phantasie fehlt, diese Herausforderungen politisch und institutionell zu bewältigen.

Wird Europa zu einem Abziehbild der USA oder zu einem Alternativmodell für die Welt? Was sind die Visionen

für diesen Kontinent und wie können sie verwirklicht werden? Welche Fehler haben wir gemacht und wie können sie künftig vermieden werden? Das sind die Fragen, die heute diskutiert werden müssen. Statt dem Wort „Jubiläum“ verwendet man heute zurecht immer öfters „(Ge)denktag“. Ich verstehe das so, dass man nicht in erster Linie darüber jubeln soll wie

toll alles gelaufen ist, sondern aufgefordert ist darüber nachzudenken wie es weitergehen soll. Und hier brauchen wir Lösungen fernab vom derzeit praktizierten Mainstream und selbst konstruierten Sachzwängen. Angesichts der kritischen Lage, in der sich das Projekt Europa zur Zeit befindet, ist dies das Gebot der Stunde. ♦

+++Aktuelles aus Brüssel+++

## ÖSTERREICHISCHER GENERALDIREKTOR BEI EUROSTAT

Von Elisabeth Aufheimer, AK Büro Brüssel ([elisabeth.aufheimer@akeu.at](mailto:elisabeth.aufheimer@akeu.at))

Kurz vor Weihnachten 2004 hat die Europäische Kommission **Günther Hanreich (50)** zum Generaldirektor von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, ernannt. Eurostat erstellt regelmäßig Statistiken über Wirtschaftsindikatoren wie Inflation, Beschäftigung und Handel, aber auch über allgemeinere Themen wie Landwirtschaft, Umwelt, Bevölkerung, soziale Bedingungen, Energie, usw. Eurostat hat seinen Sitz in Luxemburg und zählt rd 750 BeamtInnen.

Hanreich war bisher Direktor in der Generaldirektion Energie und Verkehr, ua zuständig für transeuropäische Netze, Landverkehr sowie Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Für die Kommission arbeitet er seit 1996; vorher war er in Österreich Sektionsleiter im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie Berater mehrerer SPÖ-Minister und von Kanzler Klima. Nun ist er der höchstrangige österreichische Beamte in der EU-Kommission. (Edith Kitzmantel, die ebenfalls österreichische Generaldirektorin war, ist seit November 2004 in Pension. Generaldirektor-Stellvertreter in der Generaldirektion Unternehmen ist der frühere leitende ÖGB-Sekretär Heinz Zourek).



Bei Eurostat liegt die Latte hoch, ist aber für den zwei Meter großen Günther Hanreich sicher nicht unüberwindbar: Der Ruf des statistischen Amtes der EU ist angeschlagen. Die Skala reicht von Vorwürfen der Misswirtschaft bis zur Entdeckung, dass Griechenland und wahrscheinlich auch Italien jahrelang geschönte Budgetzahlen gemeldet haben. Die Aufgabe von Günther Hanreich wird es sein, das Image des Statistischen Amtes wieder herzustellen, eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen den einzelnen EU-Dienststellen und Eurostat zu erreichen und die verunsicherten MitarbeiterInnen „mit einer gemeinsamen Vision auszustatten“.

## IMPRESSUM

**Herausgeber und Medieninhaber:** Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22;

**Redaktion:** Melitta Aschauer, Eva Dessewffy, Elisabeth Beer, Werner Raza, Norbert Templ, Alice Wagner, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22

**Kontakt:** Werner Raza ([werner.raza@akwien.at](mailto:werner.raza@akwien.at))

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Erscheinungsweise:** zweimonatlich

**Kostenlose Bestellung unter:**

<http://wien.arbeiterkammer.at/euinfobrief>

## OFFENLEGUNG GEMÄSS § 25 MEDIENGESETZ

**Medieninhaber und Hersteller:** Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Str. 20-22;

**Präsident:** Mag. Herbert Tumpel

**Aufgabenstellung:** Interessenvertretung der Arbeitnehmer

**Blattlinie:** Der AK Infobrief EU\_International informiert über aktuelle Themen der Europäischen und internationalen Politik, und liefert dazu fachlich fundierte Analysen und Kommentare. Besonderes Augenmerk wird auf für Arbeitnehmer relevante Themen gelegt. Der AK Infobrief EU\_International will damit zu einer qualifizierten politischen Diskussion zu europäischen und internationalen Fragen beitragen und dabei die Interessen österreichischer Arbeitnehmer in die öffentliche Debatte einbringen.

+++Kommentar+++

## 10 JAHRE WTO – VERLORENE DEKADE FÜR GERECHTE GLOBALISIERUNG

Gegründet am 1.1.1995, blickt die Welthandelsorganisation WTO auf 10 bewegte Jahre zurück. Neben IWF und Weltbank zählt sie zu den mächtigsten internationalen Organisationen. Ihrem Anspruch, einen Beitrag zur Erhöhung des Lebensstandards, zur Sicherung der Vollbeschäftigung und zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten, ist sie allerdings nicht gerecht geworden. Im Gegenteil, in den letzten Jahren durchlebte sie eine schwere Krise.

Von Werner Raza ([werner.raza@akwien.at](mailto:werner.raza@akwien.at))

### Globalisierung braucht mehr globale Regulierung

Angesichts der starken Beschleunigung der wirtschaftlichen Verflechtung der Staaten der letzten drei Jahrzehnte - der Warenhandel nahm zwischen 1948 und 2000 pro Jahr um 6,1 Prozent zu und stieg damit schneller als das globale Sozialprodukt (+3,9 Prozent p.a.) – bestand in der Tat ein erhöhter Koordinierungs- und Regulierungsbedarf der internationalen Handelsbeziehungen. Dies in Form multilateraler Kooperation zu bewerkstelligen, ist daher grundsätzlich sinnvoll.

### Doch WTO bringt nur „more of the same“

Der primäre Zweck der mit 1.1.1995 gegründeten WTO bestand allerdings darin, den Globalisierungsprozess durch weitere Handelsliberalisierung bei Waren, Dienstleistungen (GATS) und landwirtschaftlichen Produkten voranzutreiben. Zudem wurde Handelspolitik auf neue Politikbereiche wie geistige Eigentumsrechte, Investitionen, öffentliche Auftragsvergabe und Wettbewerbspolitik ausgeweitet. Hier ortete man einen erhöhten Regulierungsbedarf auf internationaler Ebene. Es sollte ein „level playing field“ für alle, rechtliche Mindeststandards und Rechtssicherheit geschaffen werden. Das sind allerdings eher die Bedürfnisse von entwickelten Ländern und deren global agierender Unternehmen. Trotz starken Drucks von Gewerkschaften und NGOs gab es bei Umweltschutz und ArbeitnehmerInnenrechten kaum Bewegung. Nachrangig blieben auch Entwicklungsländer, deren soziale und wirtschaftliche Probleme andere regulatorische Lösungen verlangen würden. Stattdessen diktierten die Interessen

der wichtigsten Wirtschaftsmächte (USA, EU) die Agenda.

### Freihandel ist kein Allheilmittel

Freihandels-VerfechterInnen argumentieren gerne, dass die Globalisierung der Wirtschaft viele Vorteile mit sich bringt - effizientere internationale Arbeitsteilung, billigere und vielfältigere Produkte, schnellere technologische Entwicklung etc. Im Rahmenabkommen der WTO heißt es dazu, dass die Wirtschaftsbeziehungen der Vertragsparteien auf die Erhöhung des Lebensstandards, auf Vollbeschäftigung und den Schutz der Umwelt gerichtet sind. Diese „höheren“ Ziele sollen durch die Wirkungen des Freihandels gleichsam automatisch erreicht werden. Zwar ist es richtig, dass vernünftig gesteuerter Außenhandel einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung leisten kann – die ostasiatischen Tigerstaaten (Korea, Thailand, Malaysia ua) belegen dies nachdrücklich. Aber Handelsliberalisierung und internationale Integration sind per se kein Ausweg aus Wachstums- und Wirtschaftsproblemen. Obwohl in den letzten zwei Jahrzehnten der Welthandel stark zugenommen hat, konnten damit die Wachstums- und vor allem auch Beschäftigungsprobleme weder global noch für Europa, geschweige denn für die Entwicklungsländer gelöst werden. Im Gegenteil, das globale Wirtschaftswachstum hat sich verlangsamt, die Arbeitslosigkeit ist gestiegen, und die Lohneinkommen der breiten Masse der Bevölkerung sind stark gesunken.

Einen Automatismus zwischen Handelsliberalisierung und wirtschaftlicher Entwicklung gibt es also nicht. Die Lösung der wirtschaftlichen Pro-

bleme liegt daher auch nicht primär in einer weiteren Steigerung des Außenhandels, sondern in der Belebung der Binnennachfrage durch eine koordinierte und expansive makroökonomische Politik. Dies gilt für Österreich und die EU, aber auch für viele Entwicklungsländer müssten die Prioritäten anderswo als bei simpler Handelsliberalisierung für Agrargüter und Rohstoffe liegen, auch wenn die Kritik am Status Quo berechtigt ist.

### WTO Reformagenda dringend notwendig

Globalisierung ist kein Naturgesetz. Sie ist von wirtschaftlichen und politischen Interessen geleitet und daher durch Politik gestaltbar. Derzeit verläuft dieser Prozess äußerst ungleich und ist von einem Mangel an fairen, am Wohl der Menschen orientierten Spielregeln geprägt. Diese Spielregeln werden maßgeblich von der WTO gestaltet. Die Krise, in welche die WTO seit dem Scheitern der Ministerkonferenzen in Seattle 1999 und unlängst in Cancun im September 2003 geschlittert ist, zeigt klar: entweder die WTO gestaltet die Handelsbeziehungen im Sinne der Bedürfnisse der Menschen, oder das derzeitige Handelsregime wird seine legitimatorische Basis endgültig verlieren. Dazu braucht es mehr Transparenz, die Sicherstellung wirtschaftspolitischer Handlungsspielräume, insbesondere für Entwicklungsländer, und die Verankerung grundlegender Umweltstandards und ArbeitnehmerInnenrechte (ILO-Kernarbeitsnormen) im WTO-Regelwerk. Last but not least: Öffentliche Dienstleistungen haben in der WTO nichts verloren, sie sind zu wichtig um sie dem herrschenden Liberalisierungs-Taumel zu überlassen. ♦

# DIE „BOLKESTEINRICHTLINIE“ – DEREGULIERUNG DER DIENSTLEISTUNGEN IM BINNENMARKT

Am 13.1.2004 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie „Dienstleistungen im Binnenmarkt“ vorgelegt. Diese Richtlinie ist Teil der vom Europäischen Rat in Lissabon (2000) beschlossenen Wirtschaftsreformen, welche die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt machen will. Die Liberalisierung des Dienstleistungssektors gilt als wichtigste Hürde für die Vollendung des Binnenmarktes.

Von Elisabeth Beer ([elisabeth.beer@akwien.at](mailto:elisabeth.beer@akwien.at))

## Die Kernelemente der Richtlinie

Die Beseitigung von rechtlichen Hindernissen für die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit steht im Mittelpunkt des Richtlinienentwurfes. Als Rahmenrichtlinie konzipiert, sind grundsätzlich sämtliche Dienstleistungen, die wirtschaftliche Tätigkeiten sind und in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, erfasst. Explizit ausgenommen sind nur Finanzdienstleistungen, elektronische Kommunikation und Verkehr. In den Regelungsumfang fallen neben den gewerblichen, kaufmännischen, handwerklichen und freiberuflichen Tätigkeiten auch der überwiegende Teil der öffentlichen, sozialen, kulturellen, kommunalen und bildungspolitischen Leistungen, so der Erbringer – von wem auch immer - eine wirtschaftliche Gegenleistung bekommt.

Ansatzpunkt der Deregulierung sind nationale Bestimmungen für die Niederlassung von Dienstleistungsunternehmen. Die Bolkesteinrichtlinie nennt zahlreiche Anforderungen, die unzulässig sind. Darüber hinaus soll ein Prozess zur „Modernisierung“ von bestehenden nationalen Bestimmungen eingeleitet werden. Hierzu werden neue Kriterien eingeführt und ein Moratorium vorgeschlagen. Zu den unzulässigen Anforderungen zählen ua Auflagen, eine Hauptniederlassung statt einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung zu unterhalten, oder Mehrfachregistrierungen zu untersagen. Sitzverlagerung und auch die Errichtung von Briefkastenfirmen innerhalb des Binnenmarktes werden somit wesentlich erleichtert. Das wird eine „Ausfluggschwelle“ von Dienstleistungsunternehmen in Ländern mit den niedrigsten rechtlichen Anforderungen

und Kontrollen für ihre unternehmerische Tätigkeit zur Folge haben.

Die Richtlinie nennt eine Reihe von Anforderungen, die in einem wechselseitigen Evaluierungsverfahren zu überprüfen und gegebenenfalls zu beseitigen sind. Darunter fallen ua mengenmäßige oder territoriale Beschränkungen, Vorschriften zur Rechtsformwahl, Anforderungen an Mindestkapitalausstattung für bestimmte Tätigkeiten bzw Mindestbeschäftigungszahlen, Beachtung von festgesetzten Mindest- und/oder Höchstpreisen sowie das Verbot von Verkäufen unter dem Einstandspreis. Letzteres ist so zu verstehen, dass die Kommission die ruinöseste Form des Wettbewerbs willkommen heißt! Mit Aufheben des wettbewerbsrechtlichen Verbots von Dumpingpreisen wird dem Verdrängungswettbewerb durch transnationale Konzerne Tür und Tor geöffnet. Kehrseite der Preiskämpfe ist ein steigender Druck auf Arbeitsbedingungen, Löhne und Produktqualität.

Auch soll dem Dienstleister keine bestimmte Rechtsform vorgeschrieben werden dürfen, womit auch Gesellschaften ohne Erwerbzweck unter die Richtlinie fallen. Dies leistet der Kommerzialisierung von öffentlichen Aufgaben im Non-Profit-Sektor Vorschub! Herzstück der Bolkesteinrichtlinie ist die horizontale Anwendung des Herkunftslandprinzips zur Deregulierung von grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen. Der Dienstleistungserbringer hat lediglich den Bestimmungen des Herkunftslandes zu entsprechen. Allein das Herkunftsland ist verantwortlich, den Dienstleistungserbringer zu kontrollieren. Im Klartext heißt

dies, dass die Standards eines Landes nur noch für inländische Unternehmen bestehen, nicht mehr für all jene, die ihren Sitz in anderen EU-Staaten haben. Im jeweiligen Mitgliedstaat würde kein einheitliches Recht mehr gelten! Damit treten die nationalen Rechtssysteme innerhalb eines jeden Mitgliedstaates direkt miteinander in Konkurrenz, was von Seiten der Kommission intendiert ist. Das Herkunftslandprinzip stimuliert einen Wettlauf um niedrigere Standards und Normen, da inländische Betriebe strengeren Auflagen unterworfen sind und eine Gleichstellung mit der ausländischen Konkurrenz einfordern bzw uU einklagen werden. Für das Unternehmen wiederum bringt es große Wettbewerbsvorteile, sich in dem Land anzusiedeln, wo Bestimmungen hinsichtlich Berufsqualifikation, Steuern und Abgaben, Sicherheitsvorschriften, Anstellung und Entgelt etc niedrig sind.

Das „race to the bottom“ wird dadurch verstärkt, dass einzig und allein die Behörden des Herkunftslandes die Vorschriften kontrollieren und bei Verstößen Sanktionen zu verhängen haben. Die Behörden im Land der Leistungserbringung hingegen dürfen nur mehr Sachverhalte erheben. Darüber hinaus sind sie auf Behördenkooperation angewiesen. Auch wird es dem Mitgliedstaat faktisch unmöglich gemacht, festzustellen, welche Dienstleister überhaupt im Land tätig sind, da untersagt sein soll, eine Meldung abzugeben, eine Genehmigung zu beantragen, eine Registrierung vorzunehmen, eine Anschrift zu verlangen oder eine vertretungsberechtigte Person zu bestellen.

## **Die Bolkesteinrichtlinie wird auf breiter Front kritisiert**

Die Bolkesteinrichtlinie stellt einen Paradigmenwechsel in der Binnenmarktpolitik dar, da das Herkunftslandprinzip in diametralem Gegensatz zur bisherigen Praxis der Harmonisierung nationaler Rechtsverhältnisse steht. Neben Gewerkschaften und zahlreichen Nichtregierungsorganisationen lehnen auch Teile der Wirtschaft die tiefgreifenden Einschnitte in das nationale und europäische Recht ab. In umfangreichen Stellungnahmen weisen die Betroffenen auf die inakzeptablen Folgen hin. Insbesondere in den Benelux- sowie skandinavischen Ländern, Frankreich und Deutschland hat sich die breite Öffentlichkeit des Themas angenommen. Stein des Anstoßes ist das radikale Herkunftslandprinzip und die damit im Zusammenhang stehende unpraktikable Behördenkooperation. Heftig kritisiert wird aber auch die unzureichende Abgrenzung zur Daseinsvorsorge. Darüber hinaus wird die Richtlinie einen massiven Druck auf Arbeits- und Entlohnungsbedingungen, Konsumentenrechte und Umweltschutz ausüben.

Die Richtlinie ist im Mitentscheidungsverfahren des Europäischen Parlaments zu verabschieden. Die Berichtstatterin des federführenden Binnenausschusses Evelyn Gebhardt (SPE) kritisiert, dass die Kommission in Ausarbeitung der Richtlinie nur die Wirtschaft, nicht aber die Bevölkerung gehört hat und gibt der Zivilgesellschaft in der Beratungsphase eine gewichtige Stimme. Bei der öffentlichen Anhörung am 11. November dieses Jahres haben neben ExpertInnen und GewerkschafterInnen VertreterInnen von Branchenverbänden Stellung bezogen. Auffallend war, dass in allen Beiträgen

Probleme aufgezeigt und Abänderungswünsche dargelegt wurden. Keine/r – selbst die Bauwirtschaft als ein Vertreter der Industrie – konnte den vorliegenden Entwurf so akzeptieren. Die Beratungen des Europäischen Parlaments werden sicherlich im 1. Halbjahr 2005 fortgesetzt, sodass die 1. Lesung frühestens im Sommer sein wird. Ob es eine klare Mehrheit für eine grundlegende Revision geben wird, ist nicht absehbar, da die Meinungen in den einzelnen Fraktionen des EP gespalten sind.

## **Die Regierungen verteidigen das Herkunftslandprinzip**

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wer noch die Verbündeten der Kommission in Sachen Bolkesteinrichtlinie sind? Die europäische Industrie hat großes Interesse an der Deregulierung der Dienstleistungsmärkte. Die Klein- und Mittelbetriebe hingegen sehen Gefahren im verstärkten und unfairen Wettbewerb.

Auf Ratsebene fanden 2004 Beratungen in den zuständigen Arbeitsgruppen statt. Der Ausschuss für Zivilrecht hat massive Konflikte mit dem Richtlinienentwurf und dem internationalen Privatrecht geortet. Die jeweiligen Ratspräsidentenschaften behandeln die Richtlinie prioritär. So hat die scheidende niederländische Präsidentenschaft ein Arbeitsdokument verfasst, welches zusätzliche Erklärungen bzw. Klarstellungen in dem Entwurfstext vorsieht, um die Beratungen in der Arbeitsgruppe „Binnenmarkt“ voranzutreiben. Es ist vorgesehen, die Richtlinie Ende 2005 zu verabschieden, so es sich aber verzögert – was absehbar ist - fällt sie aber unter die österreichische Präsidentenschaft.

Auf Ebene der Wirtschaftsminister hat es erstmals Ende November im EU-Wettbewerbsrat eine informelle

Aussprache gegeben. Dabei kamen auch kontroverse Ansichten über das Herkunftslandprinzip zu Tage. Minister Bartenstein gehört zu den vehementesten Befürwortern des Richtlinienvorschlages. Andere Minister reagieren auf die öffentliche Diskussion und wollen einzelne Sektoren ausklammern. Jedoch die Richtlinie als solche stellen sie auch nicht in Frage. Die politische Diskussion im Rat konzentriert sich jetzt darauf, eine Reihe von Ausnahmen zu klären, insbesondere hinsichtlich der Themen Gesundheit, Umwelt, und Steuern.

Was ist notwendig, dass die Richtlinie nicht wie vorgeschlagen verabschiedet wird? Diese würde durch den gnadenlosen Nivellierungsdruck der Marktmechanismen die sozialen und gesellschaftlichen Ziele der Union gefährden, der Binnenmarkt würde zu einer Sonderwirtschaftszone degradiert! Nur eine breite öffentliche Diskussion über die inakzeptablen Folgen der Deregulierung kann die Spitzenpolitiker auch in Österreich zum Umdenken bewegen. Die Opposition hat im EU-Unterausschuss des Parlaments einen Bindungsantrag gestellt, um die österreichische Regierung auf eine Revision der Bolkesteinrichtlinie festzulegen. Mit den Stimmen der Regierungsparteien wurde der Antrag abgelehnt. Kritischer hingegen ist die Landespolitik. Der burgenländische Landtag hat einstimmig einen Antrag zur Rücknahme der Richtlinie verabschiedet. Im Wiener Gemeinderat hat sich die SPÖ-Fraktion dafür eingesetzt.

Das sind erste ermutigende Zeichen für einen Sinneswandel. Die AK wird die nächsten Monate intensiv nutzen, um das Thema noch stärker „unter die Leute zu bringen“. ♦

# MYTHOS HERKUNFTSLANDPRINZIP

Das Herkunftslandprinzip ist zentraler Mechanismus der Bolkesteinrichtlinie zur Durchsetzung des Binnenmarkts für Dienstleistungen. Damit wird ein Bruch zum bisherigen Prinzip der Harmonisierung von unterschiedlichem nationalen Recht vollzogen. Mehr noch, das Herkunftslandprinzip selbst wird durch den Richtlinienentwurf neu definiert.

Von Valentin Wedl und Alice Wagner ([alice.wagner@akwien.at](mailto:alice.wagner@akwien.at))

Über den Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt<sup>1</sup> wurde bereits im Beitrag von Elisabeth Beer „Die Bolkesteinrichtlinie“ auf Seite 5 dieses Infobriefs ausführlich berichtet. Intention dieses Beitrages ist es das Kernstück des Kommissionsvorschlags, das sogenannte Herkunftslandprinzip (im Folgenden HKLP) näher zu beleuchten.

Im Detail sieht Art 16 Abs 1 des Kommissionsvorschlags vor, dass „Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen“. Anstatt einer Kontrolle durch die Behörden des Ziellandes ist gemäß Art 16 Abs 2 ausschließlich „der Herkunftsmitgliedstaat [...] dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren.“ Im Sinne des Kommissionsvorschlags bedeutet HKLP weiters, dass die Mitgliedstaaten die Erbringung von Dienstleistungen durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer nicht beschränken dürfen (Art 16 Abs 3). So dürfen die Dienstleistungserbringer nicht verpflichtet werden, im Zielland eine Niederlassung zu unterhalten, eine bestimmte Infrastruktur aufzubauen oder die für die Erbringung einer Dienstleistung im Zielland geltenden Anforderung zu erfüllen<sup>2</sup>. Dieses Prinzip wird durch generelle Ausnahmeregelungen, Übergangsregelungen und spezielle Ausnahmen für Einzelfälle ergänzt.<sup>3</sup> In dieser „radikalen“ Ausprägung bedeutet das HKLP, dass zB bei einer Dienstleistungserbringung eines in der Slowakei niedergelassenen Unternehmens in Österreich grundsätzlich nur die slowakischen Bestimmungen im Hinblick auf die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit anwendbar sind

zB das slowakische Gewerberecht). Von der Praxis wurde zu dieser „radikalen“ Form des HKLP vermehrt die Frage aufgeworfen, welches Interesse das Herkunftsland denn haben sollte, die Auslandsgeschäfte der bei ihm beheimateten Unternehmen zu kontrollieren, deren Geschäftstätigkeit sich doch durchaus positiv auf die Außenwirtschaftsbilanz des Herkunftslandes auswirke<sup>4</sup>. Durch den Kommissionsvorschlag gänzlich unbeantwortet bleiben auch die Fragen, ob bei den zuständigen Behörden der Herkunftsländer überhaupt die für die Kontrollen notwendigen strukturellen und personellen Ressourcen vorhanden sind und wie eine effektive Kontrolle im Zielland durchgeführt werden soll, ohne dass dem Herkunftsland vor Ort etwaige Befugnisse zur Verfügung stehen.

Als Argument für das Herkunftslandprinzip wird angeführt, dass es zum Teil schon jetzt gängige Judikatur des EuGHs darstellt und dass es zudem gleichsam binnenmarktfreundlich und in letzter Instanz gar antieuropäisch sei, „das Herkunftslandprinzip“ abzulehnen. Diese Wertung beruht auf einem Missverständnis. Denn eine genauere Betrachtung verdeutlicht, dass das Herkunftslandprinzip in Wahrheit zwei vollkommen unterschiedliche Ausprägungen kennt. Dies soll nachfolgend näher dargestellt werden. Daneben sei aber noch folgender grundsätzliche Gedanke betont: Das **HKLP ist nicht** – entgegen häufig vorgebrachter Auffassungen – **Element des EG-Vertrages**. In diesem Sinn hat auch der EuGH in einer Entscheidung<sup>5</sup> ausgesprochen, dass das HKLP lediglich eine Möglichkeit ist für die sich der Gemeinschaftsgesetzgeber entscheiden kann<sup>6</sup>.

## Die „radikale“ Ausprägung des HKLP

In seiner hier als „radikal“ bezeichneten Ausprägung nach Maßgabe des Kommissionsvorschlags bedeutet HKLP, dass die Rechtsordnung des Ziellandes überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommt. Das Gemeinschaftsrecht zum freien Dienstleistungsverkehr kennt diese radikale Form grundsätzlich nur in einzelnen Fällen, in denen separates Sekundärrecht für einzelne Dienstleistungsbranchen geschaffen worden ist. Grob zusammenfassend betrifft dies zum einen bestimmte Dienstleistungssektoren, die im Lichte ihrer Eigenart einen besonderen internationalen Charakter aufweisen (insbesondere E-Commerce<sup>7</sup> und Fernsehen<sup>8</sup>). Zum anderen findet das „radikale“ HKLP seinen Niederschlag in jenen Sektoren, für die auf Grundlage so genannter Anerkennungs- und Koordinierungsrichtlinien die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung erleichtert worden ist (zB einzelne Finanzdienstleistungen oder einzelne freiberufliche Tätigkeiten wie Rechtsanwaltschaftstätigkeiten)<sup>9</sup>.

Für derartige sektorspezifische Anerkennungs- und Koordinierungsrichtlinien ist es charakteristisch, dass sie den radikalen Gedanken des HKLP nach Maßgabe des Kommissionsvorschlags immer nur partiell<sup>10</sup> und bei entsprechender Risikogeneignetheit der Dienstleistung auch stets flankiert durch harmonisierte Schutzbestimmungen durchsetzen<sup>11</sup>. Abgesehen davon, dass es sich beim Kommissionsentwurf um eine Rahmenrichtlinien, also im Gegensatz zum sektorspezifischen um eine horizontale Vorgehensweise handelt,

stellt der Kommissionsvorschlag auch bei der Frage der Harmonisierung noch eine Verschärfung der „radikalen“ Ausprägung des HKLP dar: Anders als bei den oben dargelegten Anerkennungs- und Koordinierungsrichtlinien wurde mit dem Kommissionsvorschlag – entgegen permanent gegenteiligen Ausführungen im Kommissionsvorschlag<sup>12</sup> – keine ausgewogene Mischung aus Anerkennung, Verwaltungszusammenarbeit, Herkunftslandprinzip und Harmonisierung vorgenommen. Enthält doch der Kommissionsvorschlag keine Maßnahmen zur Harmonisierung, sondern lediglich Regelungen prozessualer Natur.

### Die „gemäßigte“ Ausprägung des HKLP

In einer hier als „gemäßigt“ bezeichneten Ausprägung bedeutet HKLP, dass zunächst das Recht des Bestimmungslandes grundsätzlich anwendbar bleibt (im erwähnten Fall des slowakischen Unternehmens also etwa „die österreichische Gewerbeordnung“). Jedoch dürfen bei der Ausgestaltung und Anwendung des österreichischen Rechts dem Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates keine abermaligen Belastungen insbesondere bürokratischer Natur auferlegt werden, sofern das Unternehmen bereits in seinem „Herkunftsland“ entsprechende Voraussetzungen erfüllt hat. In diesem Sinn hat ein Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Dienstleistung durch Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates erbracht werden soll, bei der behördlichen Kontrolle dieser Tätigkeiten alle Voraussetzungen, insbesondere Genehmigungen, zu berücksichtigen, die der betreffende Dienstleister in seinem Herkunftsland bereits erfüllt hat<sup>13</sup>. Die in der Fußnote zitierten Judikate markieren den Beginn und das (nur vorläufige) Ende einer breiten Palette an Entscheidungen zum freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 49 EGV). Ihnen liegt zu Grunde, dass Dienstleistungen – soweit sie nicht durch Sekundärrecht näher geregelt werden – selbstverständlich den Bestimmungen des Tätigkeitslandes (Bestimmungslandes, Gastlandes,

Empfangsstaates) unterliegen. Es bleibt daher ganz im Gegensatz zur „radikalen“ Ausprägung des HKLP „grundsätzlich Sache der Mitgliedsstaaten, den Ordnungsrahmen für eine Dienstleistung jeweils selbst zu bestimmen.“<sup>14</sup>

Mangels besonderer sekundärrechtlicher Regelungen im Gros des Dienstleistungsbereichs, wodurch dieser Ordnungsrahmen – insb im Sinne des „radikalen“ HKLP – eingeschränkt wäre, bleiben die Mitgliedsstaaten somit **Souverän** über die Erbringung von Dienstleistungen auf ihrem Staatsgebiet. Sie müssen nur die „gemäßigte“ Form des HKLP nach Maßgabe der Judikatur des EuGH beachten. Wenngleich die Judikatur des EuGH aus der Sicht exportwilliger Dienstleistungserbringer dabei tendenziell grundfreiheitenfreundlich ausgerichtet ist und die Mitgliedstaaten dem entsprechenden Rechtfertigungsdruck einzelstaatlicher Regelungen vielfach nicht Stand zu halten vermögen, ist diese „gemäßigte“ Berücksichtigung der erbrachten Erfordernisse im Herkunftsland durchaus verständlich. Andernfalls hätte der Gerichtshof keine Handhabe, um gegen staatliche Maßnahmen mit protektionistischen Hintergedanken vorzugehen (zB anachronistische Gebietsmonopole). Schließlich respektiert der Gerichtshof auch einzelstaatliche Regelungen, die darauf gerichtet sind, einen Missbrauch durch Unternehmen insoweit zu verhindern, als letztere sich unter Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit der Anwendung strengerer nationaler Berufsvorschriften entziehen wollen.<sup>15</sup>

Um es plakativ zu sagen: Wer vor diesem Hintergrund das Herkunftslandprinzip in seiner „gemäßigten“ Ausprägung in Form eines Berücksichtigungsgebotes hinsichtlich jener Anforderungen, die grenzüberschreitende DienstleisterInnen bereits in ihrem „Herkunftsland“ erfüllt haben, ablehnt, stellt sich gewiss tendenziell gegen entwickelte Leitprinzipien des Binnenmarktes. Wer indessen das Herkunftslandprinzip in seiner „radikalen“ Ausprägung nach Maßgabe des Kommissionsvorschlages ab-

lehnt, stellt sich indessen nicht gegen Leitideen des Binnenmarktes. Er/Sie tritt eher zu dessen Rettung an, indem ein Zustand verhindert wird, in dem der ohnedies verwerfliche – und im Lichte des kaum harmonisierten Steuerrechts leider zulässige – Standortwettbewerb zu einem unvermeidlichen Wettbewerb um die niedrigsten Niveaus im einzelstaatlichen Sozial-, Umwelt- und Verbraucherschutz ins Perverse gesteigert würde. Diese Gefahr muss allen vernünftig denkenden Menschen spätestens bei den ebenfalls mit dem Kommissionsvorschlag vorgesehenen Erleichterungen der Niederlassungsfreiheit für Dienstleistungserbringer offenkundig werden.<sup>16</sup> ♦

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Dok KOM (2004) 2.

<sup>2</sup> Vgl Art 16 Abs 1 UAbs 2 sowie Abs 3 lit a – i des Kommissionsvorschlags

<sup>3</sup> Vgl Artikel 16ff des Kommissionsvorschlags sowie die einleitenden Bemerkungen im Dok KOM (2004) 2, S. 4, S. 10.

<sup>4</sup> Etwa *Fritz*, Auf dem Weg zur Sonderwirtschaftszone, Die Dienstleistungsrichtlinie der EU (2004).

<sup>5</sup> Rs C-233/94, Einlagensicherungssysteme (Deutschland/EP und Rat) Urteil vom 13. Mai 1997.

<sup>6</sup> Aus den Entscheidungsgründen (Entscheidung nicht in deutscher Sprache zugänglich): 64. The Court finds, first, that it has not been proved that the Community legislature laid down the principle of home State supervision in the sphere of banking law with the intention of systematically subordinating all other rules in that sphere to that principle. Second, since it is not a principle laid down by the Treaty, the Community legislature could depart from it, provided that it did not infringe the legitimate expectations of the persons concerned. Since it had not yet acted in regard to the guarantee of deposits, no such legitimate expectations could exist.

<sup>7</sup> Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr.

<sup>8</sup> Artikel 2 der Richtlinie 89/552/EWG idF der Richtlinie 97/36/EG („Fernseh-Richtlinie“).

<sup>9</sup> Siehe umfassend in *Lenz/Scheuer*, EGV, Anhang zu Art 43-55.

<sup>10</sup> So kennt etwa die Richtlinie 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs für Rechtsanwälte das „Herkunftslandprinzip“ zwar für herkömmliche Rechtsberatung. Die Mitglied-



staaten können jedoch für die Vertretung von Mandanten vor Gericht die Heranziehung eines im „Bestimmungsland“ zugelassenen Korrespondenzanwaltes vorsehen (Artikel 5). Überdies ist ein Rechtsanwalt eines anderen Mitgliedstaates in jedem Fall an die Berufsausübungsregeln des „Bestimmungslandes“ gebunden.

<sup>11</sup> Vgl etwa Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute.

<sup>12</sup> Vgl Erwägungsgrund 6 des Kommissionsvorschlages sowie die einleitenden Bemerkungen im Dok KOM (2004) 2, S. 4, S. 9, S. 11, S. 12f, S. 22.

<sup>13</sup> Grundlegend betreffend Stellenvermittlungsbüros für Bühnenkünstler EuGH, Rs 110/78, *Van Wesemael*, Slg. 1979, 35; zuletzt für private Sicherheitsdienste EuGH, Urteil vom 7.10.2004, Rs C-189/03, *Kommission gegen Niederlande*, noch nicht in Slg. veröffentlicht.

<sup>14</sup> *Holoubek* in Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, Artikel 49, Rn 77.

<sup>15</sup> Vgl EuGH Rs C-113/89, *Rush Portuguesa*, Slg 1990, I-1417, Rn 17.

<sup>16</sup> Kapitel II, Artikel 5ff des Kommissionsvorschlages.

## +++NEUES VOM EUGH+++

**Jüngst hat sich der EuGH in zwei seiner Entscheidungen mit unterschiedlichen Aspekten von ehemals staatlichen Dienstleistungsunternehmen beschäftigt:**

Von Alice Wagner ([alice.wagner@akwien.at](mailto:alice.wagner@akwien.at))

### **Rs C-460/02, Kommission gegen Italien, vom 9. Dezember 2004**

In dieser Entscheidung hatte der EuGH die Umsetzung der Richtlinie 96/67/EG vom 15. Oktober 1996 durch Italien zu beurteilen. Die Richtlinie regelt den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft. In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen somit folgende Dienste: Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Betankungsdienste, Fracht- und Postabfertigung.

Das italienische Decreto legislativo, das in Umsetzung der Richtlinie erging, sah folgende Bestimmung vor: Bei der Übertragung eines Bodenabfertigungsdienstes auf einen anderen Dienstleister, ist sicherzustellen, dass das Personal des vorhergehenden Dienstleisters vom Nachfolger übernommen wird. Die Kommission hielt das Decreto für unvereinbar mit der Richtlinie 96/67/EG und brachte deshalb die Rechtssache vor den EuGH. Dieser argumentierte im Ergebnis genauso wie die Kommission und führt zum Stellenwert sozialer Gesichtspunkte folgende Argumentation an: Die RL bezweckt die Öffnung des Marktes der Bodenabfertigungsdienste sowie unter anderem die Senkung der Betriebskosten der Luftverkehrsgesellschaften. Die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte würde den Zugang neuer Dienstleister zum Markt für Bodenabfertigungsdienste übermäßig erschweren, die Öffnung des Marktes sowie die rationelle Benutzung der Flughafeneinrichtungen gefährden und die Verringerung der Kosten für die Nutzer in Frage stellen.

### **Rs C109/03, KPN Telecom BV gegen OPTA (Unabhängige Post- und Telekommunikationsbehörde), vom 25. November 2004**

Die niederländische KPN Telecom BV ist das Nachfolgeunternehmen des niederländischen Telefonmonopolisten. Anlassfall für das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH war, dass die KPN Telecom BV sich weigerte ihre Kundendaten (Telefonnummern, Berufsangaben) an Unternehmen weiterzugeben, die konkurrierende Telefonverzeichnisse auf CD-ROM und im Internet veröffentlichen wollten. Auf Grund des Anlassfalles hatte der EuGH somit die Frage zu beantworten, in welchem Umfang und zu welchem Preis die Universaldienstanbieter ihre Daten an Dritte, die ein konkurrierendes Telefonverzeichnis erstellen, weitergeben müssen.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren war die Richtlinie über die Liberalisierung des Telefonuniversaldienstes (98/10/EG), welche der EuGH auslegte und wie folgt entschied: Von den Telefonunternehmen seien zumindest die Mindestdaten weiterzugeben, die die Benutzer von Telefonverzeichnissen üblicherweise benötigen, um die Nummern der von ihnen gesuchten TeilnehmerInnen zu finden. Darüber hinaus gehende Informationen (wohl etwa Berufsangaben) können, müssen aber nicht weitergegeben werden. Werden solche zusätzlichen Daten weitergegeben, können sie auch gesondert verrechnet werden. Betreffend die Kosten hat der EuGH ausgesprochen, dass nur jene Kosten verrechnet werden dürfen, die zusätzlich mit der Zurverfügungstellung verbunden waren und nicht jene, die das Telefonunternehmen früher aufgewendet hat, um die Daten zu erhalten. ♦

# REACH – EIN NEUER ANLAUF IN DER EU-CHEMIKALIENPOLITIK

Viele Arbeitnehmer und Verbraucher verwenden tagtäglich chemische Stoffe. Ohne zu wissen, welche Risiken für Gesundheit und Umwelt damit verbunden sind. Ein Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission soll dem nun Abhilfe schaffen.

Von Frank Ey ([frank.ey@akeu.at](mailto:frank.ey@akeu.at))

Unter dem wenig aussagekräftigen Kürzel REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals) möchte die Kommission eine Verordnung schaffen, die eine Erfassung, Bewertung und Zulassung aller Chemikalien vorsieht. Derzeit gibt es nur für chemische Stoffe, die nach dem September 1981 erstmals angeboten wurden, genaue Vorschriften darüber welche Daten zuvor erhoben werden müssen. Für die mehr als 100.000 Stoffe, die bereits vor diesem Zeitpunkt am Markt waren, fehlt eine derartige Regelung noch.

Wie wichtig dieser Vorschlag aus ArbeitnehmerInnen-sicht ist, zeigt eine Untersuchung von Reinhold Rühl, Spezialist für Gefahrenstoffe bei der deutschen Bau-Berufsgenossenschaft: Alleine in Deutschland sind jährlich zwischen 17.000 und 20.000 Fälle von berufsbedingten Hauterkrankungen bei ArbeitnehmerInnen festzustellen. Die Dunkelziffer ist jedoch höher: Beschäftigte erkennen in manchen Fällen den Zusammenhang zwischen den verwendeten chemischen Stoffen und der Krankheit nicht. Außerdem gibt es ArbeiterInnen, die aus Angst um ihren Arbeitsplatz eine Meldung der Krankheit meiden. Nach Hauterkrankungen stehen Atemwegserkrankungen in Zusammenhang mit Chemikalien an zweiter Stelle bei der Häufigkeit von Erkrankungen. Rühl rechnet allein für die 15 alten EU-Mitgliedstaaten mit Kosten von rund 1,38 Mrd. €, die derartige Krankheitsfälle jährlich verursachen.

Im Konsumentenbereich sind Chemikalien ebenso allgegenwärtig. Sie finden sich zum Beispiel in Lebensmitteln, Textilien oder Spielzeug. Daher ist es gerade aus Sicht der VerbraucherInnen notwendig, umfas-

sende Informationen über die verwendeten Stoffe zu erhalten. Für eine effiziente Umweltpolitik ist die vorgeschlagene REACH-Verordnung ebenfalls unerlässlich.

## Die Eckpunkte von REACH:

- Künftig sollen alle Substanzen ab der Herstellung von 1 t/Jahr auf ihre Sicherheit hin beurteilt und registriert werden.
- Handelt es sich um Chemikalien die in einem Volumen von mehr als 10 t hergestellt werden, gilt ein strengeres Verfahren: Demnach muss zusätzlich ein Sicherheitsbericht erstellt werden.
- Die im Rahmen der Evaluierung erfassten Informationen sind im Rahmen eines Data-sharing-Systems verfügbar. Dadurch kann die zwei- oder mehrmalige Evaluierung einer Substanz vermieden werden. Unter anderem soll damit die Anzahl an Tierversuchen reduziert werden.
- Die gewonnenen Informationen zum chemischen Stoff müssen vom Anfang bis zum Ende der Lieferkette zur Verfügung stehen. Für die AnwenderInnen besteht die Pflicht, anhand der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu prüfen, ob sie den Stoff auf sichere Art und Weise verwenden und gegebenenfalls geeignete Risikomaßnahmen zu treffen.
- Für besonders besorgniserregende Stoffe (aufgrund beispielsweise irreversibler, karzinogener oder reprotoxischer Wirkung) soll ein Zulassungssystem eingeführt werden. In den Zulassungsvorschriften werden die Anwender oder Lieferanten verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist eine Zulassung für

sämtliche Verwendungszwecke zu beantragen.

- In dem Kommissionsvorschlag ist auch ein so genanntes Substitutionsprinzip vorgesehen. Wenn es zu bedenklichen Stoffen Alternativen gibt, dann sollen diese vorgezogen werden. Dies kann so weit gehen, dass die Zulassung für eine Chemikalie mit Hinweis auf einen Alternativstoff verweigert wird.
- REACH sieht außerdem die Möglichkeit von Beschränkungen vor. Diese können sich auf die Herstellungsbedingungen, das Inverkehrbringen oder auf die Verwendung beziehen. Falls notwendig kann auch ein Verbot ausgesprochen werden.
- Um die technische, wissenschaftliche und administrative Betreuung von REACH zu gewährleisten, soll eine eigene Agentur eingerichtet werden. Die Agentur soll unter anderem Leitlinien erarbeiten, die eine Rangfolge der zu bewertenden Stoffe enthält.

Von dieser Richtlinie sollen sowohl die Produzenten im gemeinschaftlichen Raum als auch Importeure aus Drittländern erfasst sein.

Die Kommission sieht einen Zeitplan für die Bewertung und Registrierung der Stoffe vor: Chemikalien, die in einem Umfang von 1000 und mehr Tonnen im Jahr produziert werden, müssen die Bestimmungen der Verordnung innerhalb von 3 Jahren erfüllen. Innerhalb derselben Frist müssen außerdem besonders gefährliche Substanzen (krebserregende, reprotoxische uä) überprüft sein. Stoffe mit einem Produktionsvolumen zwischen 100 und 1000 Tonnen haben einen Übergangszeitraum

von 6, chemische Stoffe mit einem Volumen von 1 bis 100 Tonnen von 11 Jahren.

### **Beratungen im Rat und im Europäischen Parlament:**

Der Rat verhandelt die Verordnung derzeit im Rat. Bereits im Vorfeld wurde im November 2003 eine Ad-hoc-Gruppe „Chemische Stoffe“ gebildet, die wichtige Vorbereitungsarbeiten durchführte. Die REACH-Verordnung wird im Rat vermutlich im 2. Halbjahr 2005 abgeschlossen werden. Bei Verzögerungen könnte eine Einigung im Rat sogar in die österreichische Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2006 fallen.

Im Europäischen Parlament gibt es im Umweltausschuss am 19. Jänner 2005 eine Anhörung zu REACH. Im Juni soll der Bericht des Parlaments im Ausschuss abgestimmt werden. Mit dem Votum im Plenum im September 2005 soll die erste Lesung abgeschlossen sein. Sowohl im Rat als auch im Europäischen Parlament zeichnet sich eine differenzierte Diskussion ab. Grundsätzlich begrüßen die Vertreter der beiden Institutionen den Kommissionsvorschlag. Unterschiedliche Meinungen gibt es allerdings zu den Kosten der Einführung

der REACH-Verordnung. Sie werden – je nach Studie – auf 2,8 Mrd. € bis 180 Mrd. € eingeschätzt. Befürworter weisen allerdings auf den hohen Nutzen beim Abschluss dieser Regelung hin: Dieser soll zwischen 4,8 Mrd. € und 230 Mrd. € liegen.

In den Verhandlungen könnten einzelne Informationserfordernisse zu den Chemikalien geopfert werden, um Kosten für die Wirtschaft zu sparen. Gerade umfassende Informationen sind jedoch von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Eigenschaften und der Gefährlichkeit von Chemikalien. Eine mögliche Kostenersparnis stünde einem hohen Verlust an Nutzen für die VerbraucherInnen gegenüber.

### **Position der Bundesarbeitskammer:**

Die Neuordnung des europäischen Chemikalienrechts ist eine Chance, die nach der derzeitigen Rechtslage bestehenden Defizite zu beheben. Die bisher kaum geprüften Altstoffe müssten damit ebenfalls einer Evaluierung unterzogen werden.

Die Bundesarbeitskammer erhebt zur REACH-Verordnung folgende Forderungen:

- Eine Stärkung der Produzentenverantwortung und die Durchführung von Stoffsicherheitsbeurteilungen für alle registrierungspflichtigen Stoffe
- Ein umfassendes und vollständiges Sicherheitsdatenblatt muss bei der Kommunikation in der Lieferkette eine zentrale Rolle spielen
- Das Substitutionsprinzip soll gestärkt werden; stark sensibilisierende und chronisch stark toxische Stoffe sollen in das Zulassungsverfahren einbezogen werden.
- Mengenschwellen sollen flexibler gehandhabt werden – sie sollen von der Exposition gegenüber Stoffen abhängig sein. In bestimmten Fällen sollen niedrigere Mengenschwellen möglich sein.

Die Bundesarbeitskammer ist überzeugt, dass der Nutzen der angestrebten Regelungen für ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt die unmittelbaren Kosten für die Wirtschaft bei weitem übersteigen wird. ♦

## **FREIER WELTHANDEL: SEIT 2005 AUCH FÜR TEXTILIEN UND BEKLEIDUNG**

**Das Agreement on Textiles and Clothing (ATC) regelte von 1995 bis zum 31.12.2004 den Textil- und Bekleidungshandel zwischen den WTO-Mitgliedstaaten. Ziel des ATC war der Abbau der seit über 40 Jahren bestehenden Quotensysteme. Mit 1.1.2005 ist der Textilhandel nunmehr weitgehend liberalisiert. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen werden beträchtlich sein.**

Von **Éva Dessewffy** ([eva.dessewffy@akwien.at](mailto:eva.dessewffy@akwien.at))

Das Textil- und Bekleidungsabkommen der WTO - das Agreement on Textiles and Clothing oder auch kurz ATC genannt - regelte von 1995 bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres den Handel zwischen den WTO-Mitgliedsstaaten. Ziel und einziger Zweck des ATC war der Abbau der seit über 40 Jahren bestehenden Quotensysteme. In einem 3-stufigen Prozess wurden in 10 Jahren sämtliche Quoten für Textilien und Bekleidung abgebaut.

Seit 1.1.2005 werden nunmehr auch die bisher als sensibel eingestuftes Warengruppen in das quotenfreie GATT-System der WTO übernommen; sie werden in Zukunft wie alle anderen Waren (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Produkte) behandelt werden. Das bedeutet, dass nationale Textil- und Bekleidungsmärkte nur noch durch Zölle geschützt werden dürfen und der kontrollierte Marktzugang durch men-

genmäßige Beschränkungen (Quoten) nicht mehr möglich ist.<sup>1</sup>

Die Schutzmechanismen des ATC werden durch die allgemeine Schutzregelung des GATT abgelöst werden. Wenn Importe unverhältnismäßig ansteigen und im Inland einen ernsthaften Schaden verursachen, bzw ein solcher Schaden droht, sollen diese beschränkt werden dürfen.

Indien und China werden die großen Gewinner der Liberalisierung sein,

während stark Textilexportabhängige Länder aus Afrika und Asien negativ betroffen sein werden. Aber auch die EU - insbesondere ihre jüngsten Mitglieder - werden die Folgen spüren. Weltweit wird mit dem Verlust von 30 Mio Arbeitsplätzen gerechnet.

### **Quoten sicherten Entwicklungsländern Absatzmärkte**

In der WTO wurde bis zum letzten Augenblick um Übergangsregelungen und Schutzmechanismen für die geänderte Situation gerungen. Für viele Entwicklungsländer – va aber für die kleinen und nicht wettbewerbsfähigen Textilindustrien in den am wenigsten entwickelten Ländern - den sog. LDCs, unter ihnen Länder wie Bangladesch, Nepal, Mauritius, Uganda, Tansania, Ruanda etc - hat die Aufhebung der Kontingente oft existentielle Folgen. Im Laufe der Zeit konnten diese Länder nämlich durch das Quotensystem einen gesicherten und vorhersehbaren Marktzugang in wichtige Absatzmärkte (va USA, EU) aufbauen und dadurch ihre Textil- bzw Bekleidungsindustrie einigermaßen ausbauen. So konnte sich eine Alternative zu den sonst traditionell rohstofflastigen Exporten entwickeln, die durch den höheren Bearbeitungsgrad der Waren zu mehr Innovation im Inland führen konnte. Die Hälfte der Textilexporte und sogar 70 % der Bekleidungsexporte stammen inzwischen aus Entwicklungsländern – die großen Exporteure China und Indien miteingeschlossen. Kleine extrem exportabhängige Textilerzeuger wie Bangladesch<sup>2</sup> beziehen zB 77 % der Exporteinnahmen aus dem Textil- und Bekleidungssektor. Hier sind auch 40 % der Arbeitsplätze mit geschätzten 1,8 Mio ArbeitnehmerInnen und einem Frauenanteil von über 80 % angesiedelt.

Studien zur Folgenabschätzung in Entwicklungsländern und Technische Unterstützung in Form von regionalen Seminaren, um mit der geänderten Situation auf dem Welttextilmarkt besser fertig zu werden, wurden von China, Indien aber auch Brasilien (alle große Textilexporteure) kategorisch abgelehnt. Und obwohl techni-

sche Unterstützung im Zusammenhang mit dem ausgelaufenen Textilabkommens in der Doha Development Agenda der WTO explizit vorgesehen ist, wurden die Anwärter zurückgewiesen.

### **China und Indien: Nord und Süd fürchten sich gleichermaßen**

Die chinesische Wirtschaft ist dynamisch und ihre Textilexporte enorm. EU-Handelskommissar Mandelson sprach von Schätzungen, wonach die chinesischen Textilexporte in den kommenden Jahren um 150 %<sup>3</sup> steigen könnten, was einen Weltmarktanteil von 50 % bei Textilien bedeuten würde. Die Erfahrungen der vorletzten Quotenabbauphase im Rahmen des ATC per 1.1.2002 haben gezeigt, dass die VR China zulasten anderer Entwicklungsländer zum dominierenden Nutznießer der Liberalisierung wurde. So stieg der Marktanteil der VR China für eine freigegebene Produktkategorie auf dem US-Markt von 9 % (2001) auf 65 % (2004); ähnliche Entwicklungen wurden auch in der EU festgestellt. Die chinesische Währung gilt als unterbewertet, Energie wird subventioniert und Fertigprodukte werden oftmals unter dem Einstandspreis der Vormaterialien verkauft. Die Ursachen für die Dominanz der VR China liegen aber auch in der Nichtbeachtung von Sozial- und Umweltstandards. Insbesondere in den freien Produktionszonen wurden Arbeitszeiten von bis zu 14 Stunden pro Tag bei einer 7-Tage-Woche mit nur 2 Urlaubstagen im Jahr beobachtet. Selbst die niedrigen nationalen Arbeitsbedingungen werden hier außer Kraft gesetzt.

Aus Furcht vor der Überflutung mit chinesischen Textilien haben sich viele Länder für ein Selbstbeschränkungsabkommen mit China eingesetzt. Allerdings vergeblich. Unter Druck geraten, hat China inzwischen Exportzölle für sechs Produktkategorien angekündigt. Die Zölle sollen allerdings so gering sein (zwischen 1,8 und 2,7 Cents), dass es sich wohl eher um ein symbolisches Zeichen handelt, als um eine wirksame Maß-

nahmen für einen kontrollierten Übergang in das neue System.

Für Indien wird ein jährliches Wachstum von 8-10 % für Textilexporte bis 2008 vorhergesagt. Im 2. Halbjahr 2004 haben die Auslandsaufträge um 25 bis 30 % zugenommen. In manchen Fertigungen (zB Herrenbekleidung) müssen indische Hersteller bis zu 65 % des Vorprodukts Baumwolle aus dem Ausland zukaufen – und das, obwohl Indien der weltweit größte Baumwollproduzent ist.<sup>4</sup> Während China in der Großproduktion stark ist, liegt Indiens Stärke in der Kleinstrukturiertheit der Unternehmen und der damit verbundenen Flexibilität in der Erzeugung. Die indische Textilindustrie mit ihren 35 Mio Beschäftigten übertrifft ihre gefürchtete IT-Branche bei weitem (1 Mio Beschäftigte). Berücksichtigt man die vorgelagerte Baumwollproduktion, kommen weitere 45 Mio Arbeitsplätze hinzu. Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass China und Indien auf das termingerechte Auslaufen des ATC bestehen.

### **USA und EU haben sich vorbereitet**

Die USA haben sich nicht für die Verlängerung des Quotensystems eingesetzt. Jedoch arbeiten die US-Behörden an der Verlängerung von bzw an neuen Schutzmaßnahmen (Einfuhrbeschränkungen und Anti-Dumpingzölle). China hat bereits angekündigt, für den Fall dass diese Schutzmaßnahmen nur auf „drohenden“ Schaden hinauslaufen, vor das WTO-Schiedsgericht zu gehen. Einem drohenden Schaden, müsse ein tatsächlicher mit Daten belegbarer Schaden voran gegangen sein.

Die EU hat inzwischen auch die letzten formalen Schritte zur Aufhebung der Importquoten für Textilien und Bekleidung per 1. Jänner 2005 gesetzt: Der Rat hat eine Verordnung über die Aufhebung der EU-Importquoten für Textilien und Bekleidung verabschiedet. Gleichzeitig führt sie ein Überwachungssystem ein, um etwaige Marktstörungen frühzeitig erkennen zu können. Für bestimmte Textilimporte aus China wird zunächst ein Lizenzsystem gel-

ten, das nicht auf mengenmäßigen Beschränkungen beruht.

### **Die Zukunft: Konzentration auf Nischenprodukte**

EU-Handelskommissar Lamy aD fasste die Konsequenzen der EU auf die Post-ATC-Ära so zusammen: Konzentration auf Luxusartikel und Aufrechterhaltung der Wettbewerbsvorteile bei EU-Markengütern.

Da die österreichische Textilindustrie va im innovativen Bereich (Marktführer für die Autozulieferindustrie: Airbags, Sitze, Seile, etc) sehr erfolgreich ist, sollte die österreichische Regierung und die EU auf den Ausbau von Forschung und Entwicklung von neuen Materialien und Produktionsverfahren setzen. Die österreichischen bzw EU-Industriebranchen sind zwar auf das Auslaufen der WTO-Quoten etwa durch Investitionen in Design, Qualität und modernste Maschinenparks oder durch die teilweise Produktionsverlagerung etc vorbereitet. Eine aktivere Forschungsförderung würde helfen die Beschäftigungssituation zu stabilisieren.

Im Jahr 2002 gab es in der österreichischen Textilindustrie ca 15.400 Beschäftigte, das sind 7,7 % weniger als im Jahr davor. Der stete Beschäftigungsabbau konnte trotz besserer Erträge in der österreichischen Textilindustrie nicht aufgehalten werden. Selbst für jene europäische Bekleidungshersteller, die bereits in den neulich beigetretenen EU-Mitgliedsländern investiert haben und dort fertigen lassen, wird es unter Kostengesichtspunkten schwer sein, mit der chinesischen und indischen Konkurrenz mitzuhalten.

### **Maßnahmen für eine gerechtere Produktion und einen faireren Handel**

In der klassischen Textilproduktion ist der internationale Wettbewerb besonders hart. Der internationale Druck auf die Produktionskosten führt dazu, das Arbeitsstandards tendenziell sogar unter die international anerkannten Mindestnormen gedrückt werden. Nur die Einhaltung

eines Mindestmaßes an Sozial- und Umweltstandards kann den destruktiven Wettbewerb der Produktionskosten aufhalten. Regierungen müssen daher in die Pflicht genommen werden, die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu kontrollieren und Maßnahmen für die Nichteinhaltung zu setzen.

Bekleidungsstücke, die unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt werden, sollten gekennzeichnet werden, um den Konsumenten eine faire Wahl zu ermöglichen. Die von einigen WTO-Mitgliedern geforderte Analyse und Identifikation der Probleme, die durch das Auslaufen des ATC für die 49 am wenigsten entwickelten Länder, Entwicklungsländer und Industrieländer entstehen können, sollte seitens EU unterstützt werden. Lösungsvorschläge mit dem Ziel geordnete Strukturen in Industrie- und Entwicklungsländern zu hinterlassen, Anpassungsprozesse sozialverträglich zu gestalten und Marktstörungen so gering wie möglich zu halten sind zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist technische Hilfe durch die WTO für kleine und wenig wettbewerbsfähige Entwicklungsländer zu unterstützen.

Die EU sollte Maßnahmen gegen Umgehungsimporte mit tatsächlichem Ursprung in VR China setzen. Umgehungsimporte werden als Folge laufender amerikanischer Schutzmassnahmen erwartet. ♦

### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Der Textil- und Bekleidungssektor macht einen weltweiten Exportanteil von fast 6 % aus, 2/3 davon entfallen auf den Bekleidungssektor.

<sup>2</sup> European Commission Non Paper on Phasing out of the Multi Fibre Agreement: The Case of Bangladesh, Feb 2004.

<sup>3</sup> Siehe Artikel von Terra Viva: „Textile proposals strip poor countries of hope“, 14. October 2004.

<sup>4</sup> Neue Zürcher Zeitung: „Schluss mit der wärmenden Zwangsjacke in Indiens Textilbranche“, 3.11.04, S 16.

### +++ AKTUELLE AK PUBLIKATIONEN +++

**Scherrer, Chr./Fritz, Th./Kohlmorgen, L./Schneider, K./Beilecke, Fr.: Gemeinwirtschaftliche Auswirkungen einer Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen durch das GATS in den Sektoren Wasserversorgung und Verkehr (Schiene, ÖPNV), Studie im Auftrag der AK Wien, Reihe „Zur Zukunft öffentlicher Dienstleistungen“, Band 4, AK Wien, Dezember 2004**

Die Studie analysiert die Auswirkungen der Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in den Sektoren Verkehr und Wasser im Hinblick auf die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (insb flächendeckende Versorgung, Versorgungssicherheit, universelle Zugänglichkeit). Darauf aufbauend wird untersucht, inwieweit gemeinwirtschaftliche Aspekte im regulatorischen Rahmen verankert wurden und inwieweit die Regulierung gemeinwirtschaftlicher Aspekte mit den Vertragsbestimmungen des GATS kompatibel ist.

Kostenloses Download unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/www-403-IP-19432.html>

Kostenlose Bestellungen bitte an: [friederike.bodinger@akwien.at](mailto:friederike.bodinger@akwien.at)

**Huber Abendroth, H.: Der Wasserkrieg von Cochabamba. Zur Auseinandersetzung um die Privatisierung einer Wasserversorgung in Bolivien. Studie im Auftrag der AK Wien, Reihe Informationen zur Umweltpolitik, Nr 161, AK Wien, August 2004**

Die Auseinandersetzung um die Privatisierung der Wasserversorgung in der bolivianischen Stadt Cochabamba im Jahr 2000 hat auch international Schlagzeilen gemacht. In der Studie werden die Hintergründe der Privatisierung, ihr Ablauf und die Bedingungen des Konzessionsvertrags mit dem privaten Wasserkonsortium unter Führung des US-Konzerns Bechtel minutiös und nüchtern nachgezeichnet, und schließlich zukünftige Herausforderungen skizziert. Die Studie basiert auf Originalquellen und ist in dieser Ausführlichkeit die einzige Darstellung in deutscher Sprache.

Kostenloses Download unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/www-403-IP-17435.html>

Kostenlose Bestellungen bitte an: [friederike.bodinger@akwien.at](mailto:friederike.bodinger@akwien.at)

### +++ AKTUELLE AK VERANSTALTUNGEN +++

**Symposium: Privatisierung des Wassersektors in Europa – Reformbedarf oder Kapitalinteressen?**

Sowohl auf Ebene der EU-Institutionen in Brüssel als auch auf der Ebene der europäischen Staaten – innerhalb und außerhalb der EU – findet seit einigen Jahren eine teils heftige Diskussion über einen Wandel des Wassersektors statt. Typische Schlagworte für diese Diskussion sind: Reformbedarf, Modernisierung, Wettbewerb, Liberalisierung, Privatisierung. Ziel dieser Veranstaltung ist es, die in den einzelnen Staaten stattfindende Diskussion zur Privatisierung des Wassersektors, die staatliche Politik und ihre Hintergründe sowie die Ergebnisse dieser Politik darzustellen. Im Detail sollen diese Fragen für die Anrainerstaaten Österreichs dargestellt und diskutiert werden.

**Teilnehmer:** Herbert Tumpel (AK Wien), Erich Pramböck (Österr. Städtebund), Karl Georg Dutlik (EU-Kommission), David Hall (PSIRU/UK) und zahlreiche weitere Experten.

**Veranstalter:** Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Österreichischer Städtebund

**Ort:** Bildungszentrum der AK Wien, Großer Saal, Theresianumgasse 16-18, 1040 Wien

**Zeit:** Mittwoch, 9. März 2005, 09.15 – 16.00 Uhr

**Programm-Download unter:** [http://wien.arbeiterkammer.at/www-419-IP-19753.html?V\\_STATUS=detail](http://wien.arbeiterkammer.at/www-419-IP-19753.html?V_STATUS=detail)

**Anmeldungen per Telefon:** +43-1-50165-2424,

**per Fax:** +43-1-50165-2105,

**per E-Mail:** [christine.schwed@akwien.at](mailto:christine.schwed@akwien.at)